



**Verordnung über die verkaufsoffenen
Sonntage aus Anlass der Königsmärkte in
der Stadt Königsbrunn**

**vom 22.04.2020
Inkrafttreten 01.01.2020**

Änderung vom	geänderte Bestimmung	Wirkung vom



Verordnung über die verkaufsoffenen Sonntage aus Anlass der Königsmärkte in der Stadt Königsbrunn

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl I S. 744), zuletzt geändert durch VO vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit § 12 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.01.2020 (GVBl. S. 11) erlässt die Stadt Königsbrunn folgende Verordnung:

§ 1

(1) Anlässlich der in der Stadt Königsbrunn stattfindenden beiden Jahrmärkte („Königsmärkte“) am 3. Sonntag im März und am 2. Sonntag im Oktober dürfen alle Verkaufsstellen in der Zeit von 11:00 bis 16:00 Uhr geöffnet sein.

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ist in der beigefügten Anlage, die Bestandteil dieser Verordnung ist, grün markiert. Alle Grundstücke, die innerhalb der grünen Kennzeichnung im Plan liegen, sind vom Geltungsbereich umfasst.

§ 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Ladenschlussgesetzes oder gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeiten nach § 24 LadSchlG geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft und gilt 10 Jahre.
Die bisherige Verordnung vom 01.01.2010 ist am 31.12.2019 außer Kraft getreten.

Königsbrunn, 22.04.2020
Stadt Königsbrunn

Franz Feigl
1. Bürgermeister